

61 K 2/25



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Donnerstag, den 18.12.2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Mainzer Straße 124, Saal 1.004, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Wiesbaden Blatt 70963, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/15 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Wiesbaden	49	154/12	Gebäude- und Freifläche, Brunhildenstraße 2a-i und 2k-p	3660

verbunden mit dem Sondereigentum an allen im Aufteilungsplan mit Nr.5 gekennzeichneten Räumen im Untergeschoss, Erdgeschoss, Obergeschoss und Dachgeschoss.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Sondernutzungsrecht an den zur hier eingetragenen Sondereigentumseinheit Nr.5 zugehörigen, zum gemeinschaftlichen Eigentum gehörenden Gebäudeteilen; soweit die Reiheneigenheime unmittelbar aneinander gebaut sind, unterliegt dem Sondernutzungsrecht die jeweils getrennt erstellte Trennwand.

Sondernutzungsrecht an der gesamten Grundstücksfläche, auf welcher sich die hier eingetragene Sondereigentumseinheit Nr.5 befindet, sowie an den Gebäuden und Gebäudeteilen auf der Sondernutzungsfläche mit allen darin befindlichen Räumen, einschließlich insbesondere des Daches, der Dachterasse (im Sondernutzungsrechtsplan magentafarben eingezeichnet), der Fassaden, der Außenwände, der Umfassungsmauern, der Fenster, der Türen und Glasscheiben, soweit nicht Sondereigentum besteht; die Sondernutzungsrechte sind im Sondernutzungsrechtsplan zusammen mit der hier eingetragenen Sondereigentumseinheit Nr.5 rot umrandet; Sondernutzungsrecht an dem im Sondernutzungsrechtsplan mit CP 5 bezeichneten Carport.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.02.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 670.000,00 €

Objektbeschreibung:

Reihenhaus (in WEG-Form; Baujahr 2013, ca 125,24 m² WF, 4 Zimmer-Wohnung, Sondernutzungsrecht an Caport)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung (10 % des Verkehrswertes):
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: X106103109066X .